



## **Feuerwehrkostenersatz-Satzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Lonsee werden Kostenersätze nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Leistung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung.

### **§ 2**

#### **Kostenersätze**

- (1) Der Kostenersatz beträgt für Personal je angefangener Einsatzstunde 13,00 Euro.
- (2) Der Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr - VOKeFw) in der jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 3**

#### **Fremdleistungen**

Fremdleistungen werden den Kostenpflichtigen in voller Höhe berechnet.

### **§ 4**

#### **Überlandhilfevereinbarungen**

Sofern Vereinbarungen über eine Kostenersatzpflicht abgeschlossen wurden (z.B. Überlandhilfevereinbarungen) bleiben diese von den Kostenersätzen ausgenommen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 04.07.2016 außer Kraft.

Lonsee, den 07.11.2016

Jochen Ogger  
Bürgermeister